



Per E-Mail an [i8@bka.gv.at](mailto:i8@bka.gv.at)

In Kopie an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bundeskanzleramt  
Abteilung I/8 Rechts- und Vergabeangelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 180  
1045 Wien  
T 05 90 900/DW | F 05 90 900/246  
E [statistik@wko.at](mailto:statistik@wko.at)  
W <http://wko.at/statistik>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
[keine GZ angegeben]  
51/ME (XXIV. GP)  
8.4.2009

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Mag. Viktoria Haidinger, LL.M. 4103

Durchwahl  
4103

Datum  
6.5.2009

## Entwurf - Novelle zum Registerzählungsgesetz, zum Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, zum Bundesstatistikgesetz 2000 und zum E-Governmentgesetz - Stellungnahme der WKÖ

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) nimmt zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### Die grundsätzliche Position der WKÖ

Die WKÖ hat aus folgenden Gründen massive Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf.

Entgegen der üblichen und bewährten Praxis wurde dieser Entwurf nicht in einem Fachbeirat der Bundesanstalt Statistik Österreich erstellt. Nach neun Jahren ist eine Novellierung des BStatG 2000 durchaus berechtigt, allerdings wäre es sinnvoll und zweckmäßig gewesen, die Erfahrungen aller Anwender des BStatG 2000 zumindest zu diskutieren. Dies ist umso bedauerlicher, als im Rahmen des Peer Reviews nach dem Verhaltenskodex europäische Statistiken<sup>1</sup> im Jahre 2006 die Kooperation mit den Nutzern als „Best Practice“ lobend erwähnt wurde.<sup>2</sup> In diesem Bericht wurden auch einige Vorschläge zur Novellierung des BStatG 2000 aufgezählt, von denen kein einziger übernommen wurde.

Verschärft wird dieser Umstand durch die Begutachtungsfrist von einem Monat, welche umso mehr erstaunt, als das Bundeskanzleramt erst kürzlich mit Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008<sup>3</sup>, auf die Wichtigkeit einer angemessenen Mindestbegutachtungs-

<sup>1</sup> Publiziert in der Empfehlung der EK Com(2005)217 endg.

<sup>2</sup> *Laux/Vihavainen/Hahn*, Peer review on the implementation of the European Statistics Code of Practice - Statistics Austria 22-24 November 2006, 16 ff,  
[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_PUBLIC/PEER\\_REVIEW\\_AT\\_2006/EN/PEER\\_REVIEW\\_AT\\_2006-EN.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/PEER_REVIEW_AT_2006/EN/PEER_REVIEW_AT_2006-EN.PDF).

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3513&Alias=BKA>.

frist von sechs Wochen hingewiesen hat. Dem Begleitschreiben ist kein Grund für diese Verkürzung zu entnehmen.

Festgehalten wird, dass der gegenständliche Entwurf bis heute der WKÖ nicht offiziell zugegangen ist.

Zum Inhalt des Entwurfes kann allgemein gesagt werden, dass die fortlaufende Übertragung statistikfremder Tätigkeiten - wie gegenständlich das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) oder das neue Unternehmensregister für Verwaltungszwecke - an die Bundesanstalt Statistik Österreich kritisch zu hinterfragen ist. Die WKÖ anerkennt einerseits das Einsparungspotenzial dieser Maßnahmen, sowohl für die öffentliche Hand als auch für ihre Mitglieder. Andererseits sind jedoch die Bedeutung und das Ansehen der amtlichen Statistik zu berücksichtigen. Diese sind durch allzu viele statistikfremde Aufgaben gefährdet, wie sich auch aus dem Verhaltenskodex europäische Statistiken ergibt. So wurden etwa im Zuge der Peer Reviews zum Verhaltenskodex die Schweiz und Frankreich aufgefordert, statistische und administrative Tätigkeiten stärker zu trennen.<sup>4</sup> Im oben erwähnten Peer Review Bericht zur Bundesanstalt heißt es: *"It should also review the (baseline) funding position, in order to minimise the risk that Statistics Austria be forced to seek additional tasks in order to raise revenue."*<sup>5</sup>

Das UN Handbook of Statistical Organization<sup>6</sup> führt zu dieser Thematik unter der Überschrift Unabhängigkeit aus:

*"In essence, a statistical agency should be distinct from those parts of the Government that carry out enforcement and policy-making activities. It should be impartial **and avoid even the appearance** that its collection, analysis and reporting processes might be manipulated for political purposes or **that individually identifiable data might be turned over for administrative, regulatory or enforcement purposes.**"* [Hervorhebungen nicht im Original]

Oder wie *Kutzenberger/Richter*<sup>7</sup> schreiben:

*„In Hinblick auf die Ziele optimale Produktionsbedingungen, Budgetentlastung und größtmögliche Schonung der Respondenten erscheinen die Vorgaben des Datenschutzes restriktiv und behindernd. Vielen erscheint auch der in der Verrechtlichung zu sehende Preis unangemessen hoch. Der Qualität der Statistik hingegen kann ein sehr hohes Datenschutzniveau nur förderlich sein. **Respondenten sind nur zu wahrheitsgemäßen Angaben zu motivieren, wenn sie sicher sein können, dass ihre Angaben streng vertraulich behandelt werden und nie für administrative Zwecke gegen sie selbst eingesetzt werden können. Das Vertrauen der Respondenten ist für die Statistik ein so hohes Gut wie das Vertrauen in die Wahrung des Bankgeheimnisses für ein Geldinstitut.**"* [Hervorhebungen nicht im Original]

<sup>4</sup> Anlage SEC(2008)2635 endg zum Bericht 2008 der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Verhaltenskodex, COM(2008)621 endg., [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/pls/portal/docs/PAGE/PGP\\_DS\\_QUALITY/PGE\\_DS\\_QUALITY\\_05/ANNEX\\_EN%20ONLY\\_IAS\\_EGREFFE\\_ADOPTED.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/pls/portal/docs/PAGE/PGP_DS_QUALITY/PGE_DS_QUALITY_05/ANNEX_EN%20ONLY_IAS_EGREFFE_ADOPTED.PDF) .

<sup>5</sup> *Laux/Vihavainen/Hahn*, Peer review on the implementation of the European Statistics Code of Practice - Statistics Austria 22-24 November 2006, 18, [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_PUBLIC/PEER\\_REVIEW\\_AT\\_2006/EN/PEER\\_REVIEW\\_AT\\_2006-EN.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/PEER_REVIEW_AT_2006/EN/PEER_REVIEW_AT_2006-EN.PDF).

<sup>6</sup> *UN Statistics Division*, Handbook of Statistical Organization<sup>3</sup> (2003) 5, <http://unstats.un.org/unsd/methods/statorg/statorg.htm> .

<sup>7</sup> ÖSG (Hrsg), Austrian Journal of Statistics Vol 28 (1999), Number 3, 140.

Die Prinzipien der Unabhängigkeit und der Geheimhaltung - wie sie auch in Art 285 Abs 2 EGV festgeschrieben sind und im Verhaltenskodex weiterentwickelt und konkretisiert wurden - stehen in engem Zusammenhang, und es ist schon der bloße Anschein des Verstoßes dagegen zu vermeiden.<sup>8</sup> Speziell statistikfremde Aufgaben mit Außenwirkung sind in diesem Lichte besonders kritisch zu beurteilen. Zu genau dieser Außenwirkung kommt es jedoch, wenn die **Bundesanstalt zu Verwaltungszwecken an Unternehmen oder Bürger herantritt** (wie in Zusammenhang mit dem Energieausweis geplant) oder **wenn Informationen, die im Zuge von Erhebungen der Bundesanstalt zur Kenntnis gelangen, Sanktionen durch andere Behörden auslösen können** (wie im Falle des Unternehmensregisters für Verwaltungszwecke vorgesehen). Dies könnte katastrophale Auswirkungen auf das Meldeverhalten und damit auf die Qualität der amtlichen Statistik haben, weshalb die **WKÖ ihre Zustimmung zu diesen Punkten versagen muss**.

Ferner wird in Erinnerung gerufen, dass der Bundesanstalt die Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftlichen Charakters im öffentlichen Interesse übertragen ist (§ 22 Abs 2 BStatG 2000). Inwiefern eine bloße EDV-Dienstleistung dieses Kriterium der Wissenschaftlichkeit erfüllt, darf bezweifelt werden.

Weiters scheinen manche Bestimmungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht noch recht unausgereift bzw ergänzungsbedürftig<sup>9</sup>. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass es zu keinen unzulässigen Datenflüssen von lediglich für statistische Zwecke ermittelten Daten an die Verwaltung kommen kann (sog Einbahnprinzip). Hingegen wird der leichtere Zugriff auf die ÖNACE-Klassifikation ausdrücklich begrüßt.

Gänzlich inakzeptabel ist die Einschränkung der Veröffentlichungspflicht von Vertragsstatistiken iSd § 24 Abs 2. Die Abschaffung der seit 1863 bestehenden Statistischen Zentralkommission käme nur dann in Frage, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbes Stärkung des Statistikrates, umgesetzt werden. Es verwundert, dass die geplante Abschaffung der Statistischen Zentralkommission bei der erst vor kurzem abgehaltenen ordentlichen Jahresversammlung dieses Gremiums am 17. März 2009 nicht angesprochen wurde.

Zwar liegt es der WKÖ fern, mögliche Entlastungen ihrer Mitglieder zu verhindern, dennoch sind vorschnelle und unüberlegte Aktionen zu vermeiden. Die WKÖ schlägt zur breiteren Diskussion des Entwurfes sowie weiteren Novellierungsbedarfs die Einberufung einer Arbeitsgruppe vor, in denen die wichtigsten Statistiknutzer sowie die weiteren betroffenen Stellen vertreten sind. Im Zuge der intensiven Diskussion des Entwurfes wäre auch die Vereinbarkeit dieses Entwurfes mit neuen europäischen Rechtsgrundlagen wie der Verordnung 223/2009 über europäische Statistiken, die seit 1. April 2009 in Kraft ist, zu prüfen.

---

<sup>8</sup> Dass bereits der äußere Anschein dazu Anlass geben kann, an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Institution zu zweifeln, anerkennt auch der EGMR (Anscheinsjudikatur, vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> Rz 1538).

<sup>9</sup> Siehe hierzu das Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz des BKA vom 14. Mai 2008, GZ BKA-810.016/0001-V/3/2007, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=29801>.



## **Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

### **Zu Art 1 Änderung des Registerzählungsgesetzes**

Es handelt sich bei diesen Änderungen überwiegend um notwendige Anpassungen, die sich aufgrund der Proberegisterzählung ergeben haben bzw an die entsprechende EU-Rechtsgrundlage (Verschiebung der Volks- und Wohnungszählung auf 2011). Hierzu keine Anmerkungen.

### **Zu Art 2 Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-G)**

Wie die Materialien richtig ausführen (Allgemeiner Teil, Hauptgesichtspunkte Z 2) hatte das GWR schon bisher eine Doppelfunktion: einerseits wurde es für statistische Zwecke verwendet, andererseits stand es den betreffenden Gemeinden, die gleichzeitig Verwaltungsdateninhaber waren, als Verwaltungsregister zur Verfügung. Die Bundesanstalt stellte sohin den Gemeinden nur das technische Know-How bereit, damit diese ihre eigenen Daten verarbeiten können. Die Bundesanstalt hatte mit der Datenerhebung im eigentlichen Sinne nichts zu tun, insbes trat sie nicht direkt an natürliche oder juristische Personen heran.

Hiervon wird durch den vorliegenden Entwurf radikal abgegangen: § 1 GWR-G (Art 2 Z 1 des Entwurfes) wird dahingehend geändert, dass die Bundesanstalt das GWR nicht mehr nur für die Bundesstatistik sowie Forschung und Planung (durch die Gemeinden) zu betreiben hat, sondern darüber hinaus für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden. Im Sinne der obigen Ausführungen ist diese statistikfremde Tätigkeit äußerst bedenklich. Formell mag die Dienstleisterkonstruktion weiterhin bestehen (Zugriff zu Verwaltungszwecke nur mit Zustimmung der Gemeinden, s § 7 GWR-G bzw Art 2 Z 11 des Entwurfes), de facto wird hier jedoch ein umfassendes Verwaltungsregister für die gesamte staatliche Verwaltung aufgebaut. Die angeführten Zwecke und insbes die Verwaltungsökonomie mögen dies gerade noch rechtfertigen. Die angestrebte Plattform für die Energieausweise (vgl Allgemeiner Teil, Hauptgesichtspunkte Z 2) geht aber eindeutig darüber hinaus. Diese Plattform soll dadurch verwirklicht werden, dass die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten der Bundesanstalt die Daten gemäß Abschnitt H der Anlage übermitteln (§ 4 Abs 1 Z 7 und Abs 5 GWR-G bzw Art 2 Z 6 und 7 des Entwurfes). Auch wenn die Bundesanstalt gegenüber den Respondenten nicht im Anwendungsbereich des Bundesstatistikgesetzes auftritt, so bleibt sie dennoch das offizielle staatliche Statistikamt mit dem entsprechenden „Statistiksiegel“. Dies wäre allenfalls noch zu rechtfertigen, wenn es sich hier tatsächlich um anonyme Daten handeln würde, was jedoch - trotz § 8 GWR-G - nicht der Fall ist. Die bloße Entfernung des Personenbezugs macht dieses Register nicht anonym. Es bedarf nicht einmal viel Zusatzwissen, um alle Merkmale einer Person zuordnen zu können. So ist über die Adresse mit Hilfe des Grundbuchs ohne viel Aufwand der Eigentümer zu identifizieren, und damit sind alle im Register enthaltenen Merkmale personenbezogen.

Andererseits erkennt die WKÖ, dass die Erweiterung des GWR zu einem Energieausweis-Register aus energie- und umweltpolitischer Sicht überaus interessant ist. Aufgrund der kürzlich gestarteten Förderaktion zur thermischen Sanierung gemäß Konjunkturpaket II, welche die Erstellung eines Energieausweises als Fördervoraussetzung beinhaltet, ist in Bezug auf die Nachfrage nach Energieausweisen eine besondere Dynamik zu erwarten. Ansätze zur Schaffung von Energieausweis-Datenbanken gibt es bereits, siehe die von den Bundesländern Kärnten, Salzburg und der Steiermark entwickelte „Zentrale-Energieausweis-Umgebung - ZEUS“

(<https://www.energieausweise.net> ). Aus Sicht der WKÖ ist hier eine einheitliche, österreichweite Lösung anzustreben. Die auf diese Weise gesammelten Primärdaten - etwa über Energiekennzahlen und CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Gebäudebestand - wären eine gute Ergänzung der Energiebilanzen der Bundesanstalt. Die Auswertung von Daten aus dem Energieausweis-Register könnte für die Umsetzung verschiedener energie- und klimapolitischer Maßnahmen nützlich sein.

Aus diesen Gründen sollte die Möglichkeit evaluiert werden, das GWR entweder einer anderen Institution zu übertragen, oder es zumindest in eine zu gründende Tochtergesellschaft der Bundesanstalt nach § 23 Abs 3 BStatG 2000 auszulagern. Eine weitere tragbare Lösung wäre die Verwendungsbeschränkung der Daten gem Abschnitt H der Anlage auf statistische Zwecke oder dass die Datenauswertung nur unter Wahrung der statistischen Geheimhaltungsregeln, also aggregiert, möglich ist. Auch die rasche Ausweitung der oben erwähnten ZEUS-Datenbank auf ganz Österreich und Datenerhebung über diese wäre eine Option.

Der nur geringfügig geänderte § 4 Abs 3 ist im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich des GWR nicht mehr akzeptabel, weil er ein eindeutiger Verstoß gegen das datenschutzrechtlich gebotene Einbahnprinzip darstellt. **Die laufende Verwendung von Daten aus statistischen Erhebungen oder aus dem statistischen Unternehmensregister für ein Register, das zu allgemeinen Verwaltungszwecken zur Verfügung steht, wird von der WKÖ jedenfalls abgelehnt.**

Zu klären wäre darüber hinaus, wie lange der direkte Personenbezug gem § 8 zu speichern ist. In den Materialien gibt es keine Erläuterungen zu § 8 bzw Z 12.

### Zu Art 3 Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000

#### **Zu § 3 Z 19**

Diese Bestimmung (Definition Organe der Bundesstatistik) wird inhaltlich nicht verändert. Dennoch möchte die WKÖ die Gelegenheit nutzen und auf folgende Unklarheit des Wortlautes hinweisen: In der derzeitigen Definition wird von „Bundesdienststellen“ gesprochen. Unklar ist, ob dieser Begriff funktional oder organisatorisch zu verstehen ist. Jedenfalls sind darunter weder gesetzliche Selbstverwaltungskörper noch die Oesterreichische Nationalbank zu verstehen. Fraglich ist jedoch, ob beliehene Unternehmen wie die RTR GmbH oder die Energie-Control GmbH „Bundesdienststellen“ iSd Definition sind. Die legistische Praxis geht offenbar vom Gegenteil aus, weil in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (vgl § 90 TKG 2003, § 59 Abs 4 GWG, § 52 ElWOG) die sinngemäße Anwendung des BStatG 2000 angeordnet wird. Diese rein organisatorische Interpretation von § 3 Z 19 ist keineswegs zwingend und widerspricht auch der Intention des BStatG 2000, Bundesstatistiken - auch im weiteren Sinne - nach möglichst einheitlichen Grundsätzen zu erstellen. Eine Klarstellung ist daher erforderlich, die auch für das Arbeitsmarktservice gelten sollte.

#### **Zu § 3 Z 19 (Z 2 des Entwurfes)**

Grundsätzlich besteht gegen diese sehr weite Definition kein Einwand, es sollte aber sichergestellt sein, dass sie mit den entsprechenden EU-Verordnungen abgestimmt ist (Verordnung 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft

in der Gemeinschaft sowie Verordnung 177/2008 über Unternehmensregister für statistische Zwecke).

#### Zu § 4 Abs 5

Aus gegebenem Anlass ersucht die WKÖ um Klarstellung hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation von Klassifikationen und Güterverzeichnissen, soweit sie nicht unmittelbar auf EU-Verordnungen beruhen.

Laut § 4 Abs 5 BStatG 2000 kann der nach § 8 zuständige Bundesminister Verzeichnisse die zur Klassifizierung von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen dienen und die Bestandteil von Verordnungen nach dem BStatG sind, statt im BGBl bei der Bundesanstalt durch Auflage zur Einsicht und durch Veröffentlichung im Internet kundmachen.

Der Hintergrund dieser Bestimmung, die erst mit der Novelle 2003 im Rahmen des BudgetbegleitG 2003 BGBl I 71/2003 eingeführt wurde, ist folgender<sup>10</sup>:

*„Durch den vorgesehenen Abs. 5 wird der nach dem Bundesministeriengesetz zuständige Bundesminister ermächtigt, bei der Anordnung einer statistischen Erhebung die betreffenden Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmungen, die für die Erhebung von Bedeutung sind, durch Auflage zur Einsicht bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sowie durch Veröffentlichung im Internet kundzumachen. Da die Anordnungsverordnung - so wie bisher - im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird und lediglich die Nomenklaturen und Klassifizierungen, auf die die Verordnung verweist, auf die im Abs. 5 vorgesehene Weise kundzumachen sind, ist es aus Gründen der Transparenz angezeigt, dass in der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Hinweis auf die besondere Kundmachung der Nomenklaturen und Klassifizierungen anzubringen ist.“*

Hieraus ergibt sich uE eindeutig, dass eine Wirtschaftsklassifikation wie die ÖNACE, aber auch Güterverzeichnisse wie das GV-GES nach der Gütereinsatzstatistik-Verordnung<sup>11</sup> oder die ÖPRODCOM, auf welche die Konjunkturstatistik-V<sup>12</sup> verweist, selbst Verordnungsqualität haben, und daher von den zuständigen Ministern erlassen werden müssten. Nach unserem Wissen ist die Praxis derzeit so, dass Statistik Austria diese Verzeichnisse selbständig im Internet kundmacht.

#### Zu § 10 (Z 4 und Z 5 des Entwurfes)

Gegen die geplante Änderung von § 10 Abs 2 betreffend On-Line-Zugriff besteht kein Einwand. Allerdings wird diese Bestimmung durch den „neuen“ Abs 8 des § 25 de facto ausgehöhlt. Siehe dazu weiter unten.

Die Nutzung von Verwaltungsdaten ist das wesentliche Hauptinstrument zur Verringerung der Verwaltungslasten der Respondenten. Häufig scheitert diese Nutzung jedoch an der mangelnden Eignung der entsprechenden Register. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre, § 10 Abs 4 auf nicht-öffentliche Register auszudehnen, sowie dass Register so einzurichten sind, dass sie Daten in elektronisch lesbarer Form enthalten, soweit dies möglich und tunlich ist.

<sup>10</sup> ErläutRV 59 BlgNR 22. GP 15, [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/I/I\\_00059/pmh.shf.ml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/I/I_00059/pmh.shf.ml) .

<sup>11</sup> BGBl II 349/2003, Novelle noch nicht im BGBl veröffentlicht.

<sup>12</sup> BGBl II 210/2003 idF BGBl II 315/2007.



### Zu § 15 (Z 7 bis Z 9 des Entwurfes)

Schon bisher war unklar, was unter „Anonymisierung“ (= Überschrift von § 15 BStatG 2000) konkret zu verstehen war.

In der geltenden Fassung von § 15 Abs 1 ist von der unverzüglichen Beseitigung des Personenbezuges die Rede. Man kann wohl davon ausgehen, dass damit die bloße Entfernung des Namens gemeint war, wie dies auch der Entwurf nun ausdrücklich sagt. Trotz dieser Maßnahme bleiben diese Daten für einen Auftraggeber wie die Bundesanstalt re-identifizierbar, sind also nicht anonym (vgl § 1 Abs 1 DSG 2000). Allerdings sieht der Entwurf nicht die Beseitigung des Namens allein vor, sondern den Ersatz des Namens durch das bPK-AS bzw die verschlüsselte Unternehmenskennziffer. Nun ist das pPK-AS kein Instrument der Anonymisierung, sondern im Gegenteil: es ermöglicht die Identifikation und Verknüpfung von Daten auf eine datenschutzkonforme Art und Weise<sup>13</sup>, sodass die gewählte Überschrift noch irreführender wäre als sie bislang schon war. Die Daten werden dadurch sozusagen nicht „anonymer“, sondern können sogar leichter verknüpft werden. Mangels Löschungsbestimmung blieben damit alle Erhebungsdaten für immer verknüpfbar, weshalb sich die Frage stellt, welchen Sinn die Tatbestände des Abs 2 noch haben. Den Materialien ist lediglich zu entnehmen, dass durch das pPK-AS nun ein Instrument zur Verfügung steht, das die elektronische Verarbeitung statistischer Daten natürlicher Personen für eine effiziente Statistikerstellung unter Wahrung eines umfassenden Datenschutzes ermöglicht. **Daraus lässt sich lediglich ableiten, dass bestimmte technische Möglichkeiten genutzt werden, aber keine Begründung, warum eine zeitlich unbeschränkte Verknüpfbarkeit notwendig und gerechtfertigt ist. Es darf bezweifelt werden, dass diese Regelung, die im Übrigen auch der Datenschutzrat in seiner Stellungnahme vom 20.4.2009<sup>14</sup> kritisiert hat, datenschutzkonform ist.**

Vorgeschlagen wird, Abs 1 inhaltlich unverändert zu lassen, jedoch - wie vorgesehen - die Wortfolge „*ist der Personenbezug unverzüglich zu beseitigen*“ durch „*ist der Name des Betroffenen unverzüglich zu beseitigen*“ zu ersetzen. Weiters sollte die Möglichkeit geprüft werden, das pPK-AS für die Fälle des Abs 2 einzusetzen. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Klarstellung, in welchem Verhältnis § 15 und § 26 BStatG 2000 stehen. Unbegründet bleibt, warum die Löschanordnung für das Unternehmensregister gem § 15 Abs 5 ersatzlos gestrichen wird.

### Zu § 21 (Z 11 bis 14 des Entwurfes)

Auch bei diesen Bestimmungen hat sich nach neun Jahren BStatG 2000 Novellierungsbedarf gezeigt. Entgegen den Ausführungen in den Materialien zur Stammfassung des BStatG 2000<sup>15</sup> konnte durch § 21 Abs 1 BStatG 2000 keine einheitliche Verwendung des ÖNACE-Codes erreicht werden. Unter anderem mag dies daran liegen, dass aus dem Wortlaut dieser Bestimmung keine Rechtspflicht hierzu abgeleitet werden kann. Diese lautet:

---

<sup>13</sup> Vgl § 9 Abs 1 E-GovG: „Das bPK wird durch eine Ableitung aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person gebildet. Die **Identifikationsfunktion** dieser Ableitung ist auf jenen staatlichen Tätigkeitsbereich beschränkt, dem die Datenanwendung zuzurechnen ist, in der das bPK verwendet werden soll. [...]“. [Hervorhebungen nicht im Original]

<sup>14</sup> Stellungnahme des Datenschutzrates, beschlossen in seiner 187. Sitzung am 16.4.2009, <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=34594> bzw zu 1/SN-51/ME, [http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME\\_00051\\_01/pmh.shtml](http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00051_01/pmh.shtml).

<sup>15</sup> ErläutRV 1830 BlgNR 20. GP 42, [http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XX/1/1\\_01830/frame\\_140758.pdf](http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XX/1/1_01830/frame_140758.pdf).

*„Haben Einrichtungen auf Grund eines Rechtsaktes gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen nach statistischen Systematiken bestimmte statistische Einheiten zu klassifizieren, so sind jene klassifikatorischen Zuordnungen heranzuziehen, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgenommen worden sind.“*

Nun ist jedoch kein Bundesgesetz bekannt, das bspw den Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder die Finanzverwaltung zur Verwendung der ÖNACE-Codes und Klassifizierung der statistischen Einheit durch die Bundesanstalt verpflichtet. Rein rechtlich können sie eine selbst entwickelte Klassifikation verwenden oder auch den Einheiten nach eigenen Kriterien ÖNACE-Codes zuteilen. Dies bedeutet nicht nur Zusatzaufwand für die Bundesanstalt bei Übernahme der Daten, sondern macht es dem Nutzer schier unmöglich, Daten sinnvoll aus verschiedenen Quellen zu vergleichen. Es müsste daher nach einer legislativen Lösung für dieses Problem gesucht werden, welche ua den Hauptverband, die Finanzverwaltung sowie das AMS miteinschließt, ohne in allfällige Selbstverwaltungsrechte einzugreifen.

Im Hinblick auf den bestehenden Auskunftsanspruch, der ein berechtigtes Interesse voraussetzt, regen wir die Aufnahme von Beispielen in die Materialien an. So sind bestimmte Unternehmen zur Verwendung der Sektorklassifikation nach VGR verpflichtet. Die Auskunft hierüber wäre ein Anwendungsfall für § 21 Abs 8 1. Fall.

Die vorgesehenen Änderungen, mit denen der ÖNACE-Code öffentlich gemacht wird, werden begrüßt, ebenso wie die Berücksichtigung der Interessen der Interessenvertretungen im Zusammenhang mit den ÖNACE-Zuordnungen. Da auch die OeNB ein wichtiger Statistikproduzent ist, sollte sie in Abs 8 Z 1 ergänzt werden.

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, was im neuen Abs 8 Z 2 unter „Einzelabfrage“ gemeint ist. So sind neben den in Z 1 genannten Stellen weitere „power user“ denkbar, die listenweise ÖNACE-Zuordnungen benötigen könnten, wie etwa Banken oder Unternehmen der Abfallwirtschaft. In diesen Fällen sollten sich die Unternehmen mit ihren Kundenlisten direkt an die Bundesanstalt wenden können, damit diese die ÖNACE-Zuordnungen beifügt und rückübermittelt. Weiters sollte geregelt werden, wie mit der kommerziellen Weiterverwendung umzugehen ist. In technischer Hinsicht regen wir an, dass eine Datenschnittstelle für die Integration dieser Informationen in die Datenverarbeitungen von Unternehmen bereit gestellt wird. So sollte ausdrücklich auf die Methode "im World Wide Web" (für die Abfrage durch natürliche Personen) sowie die Methode "SOAP" für die Integration dieser Informationen in Datenverarbeitungen von Unternehmen verwiesen werden.

Abs 8 letzter Satz sollte dahingehend geändert werden, dass die Daten den Stellen nach Z 1 jedenfalls auch ohne Einräumung eines Online-Zugriffes übermittelt werden können (Ersetzung des Wortes „auch“ durch „außerdem“).

#### **Zu § 24 und § 30 (Z 15 und Z 18 des Entwurfes)**

Die vorgesehene Einschränkung in § 24 - **Verweis auf § 23 Abs 1 Z 1 und Abs 2 statt wie bislang auf § 23 Abs 1 und Abs 2** - passt zunächst nicht mit den Materialien zusammen, denen zu Folge damit eine Klarstellung erfolge, dass die besonderen Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung sowohl für die angeordneten Statistiken iSd § 4 als auch für die Vertragsstatistiken iSd § 24 Abs 2 gelten. Das ist jedoch schon jetzt der Fall:



§ 23 regelt die Aufgaben der Bundesanstalt. In Abs 1 werden - unscharf gesprochen - die gesetzlichen Aufgaben aufgezählt, ds neben der Erstellung von Statistiken (insbes die Durchführung von statistischen Erhebungen gem § 4), die Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten gem der §§ 19 und 30, die klassifikatorische Zuordnung gem § 21, die Beratung gem § 13 und einiges mehr. In Abs 2 wird die Bundesanstalt ermächtigt, im Auftrag bestimmter öffentlicher Stellen aufgrund vertraglicher Vereinbarung Statistiken zu erstellen. § 23 Abs 1 und Abs 2 lauten:

„§ 23. (1) Die **Bundesanstalt** nimmt im Auftrag des Bundes **folgende Aufgaben wahr**:

1. die Erstellung von Statistiken und insbesondere die Durchführung von statistischen Erhebungen, die gemäß § 4 angeordnet sind;
2. die Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten gemäß der §§ 19 und 30;
3. die Besorgung der Aufgaben der Bundesstatistik, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen haben;
4. die Übermittlung der Ergebnisse von statistischen Erhebungen gemäß § 18;
5. die klassifikatorische Zuordnung gemäß § 21;
6. die Beratung gemäß § 13;
7. die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befaßten Gremien und Einrichtungen der Europäischen Union und internationalen Organisationen im Auftrag des sachlich zuständigen Bundesministers;
8. die Bereitstellung der Sacherfordernisse und die Führung der Kanzleigeschäfte gemäß § 65 Abs. 1;
9. die Wahrnehmung sonstiger durch Bundesgesetz übertragener Aufgaben.

(2) Sonstige Statistiken dürfen auf Grund vertraglicher Vereinbarung für den Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts sowie für Unternehmungen, die durch Bundesgesetz zum Zweck eingerichtet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, für Organe der Europäischen Union und internationale Organisationen erstellt werden.“

[Hervorhebung nicht im Original]

§ 24, der die Besonderen Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung festschreibt, lautet:

„§ 24. Die Bundesanstalt hat bei der **Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 und 2** neben den Grundsätzen gemäß § 14 Abs. 1 insbesondere noch folgende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken;
2. Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
3. laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen;
4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken;
5. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen;
6. Wahrung der Grundsätze der Veröffentlichung gemäß § 30;
7. Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten.“

[Hervorhebung nicht im Original]

Also galten die Grundsätze schon bislang ausdrücklich sowohl für alle gesetzlichen Aufgaben (einschl die angeordneten Statistiken iSd § 4) als auch für Vertragsstatistiken.

Tatsächlich würden mit der im Entwurf vorgenommenen Einschränkung - beabsichtigt oder nicht - die Grundsätze **nur mehr ausschließlich** für Statistiken gelten, aber nicht mehr für die anderen gesetzlichen Aufgaben. So müsste bspw der Grundsatz der Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen (§ 24 Z 5) im Zusammenhang mit der klassifikatorischen Zuordnung gem § 21 (§ 23 Abs 1 Z 5) nicht mehr eingehal-

ten werden, oder die Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten (§ 24 Z 7) nicht mehr bei der Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten (§ 23 Abs 1 Z 2). **Eine Begründung hierfür ist nicht ersichtlich und findet sich - wie bereits angeklungen ist - auch nicht in den Materialien. Diese Änderung wird daher abgelehnt.**

Weiters sieht der Entwurf eine angebliche „Klarstellung“ in § 30 Abs 1 vor, wie die Materialien zu Z 18 angeben. Schon bisher hätten sich die besonderen Veröffentlichungspflichten gem § 30 der Bundesanstalt ausschließlich auf die angeordneten Statistiken iSd § 4 bezogen, und nicht auch auf Vertragsstatistiken iSd § 23 Abs 2. Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden, und eine solche Regelung wäre auch nicht sachgerecht. Die Bundesanstalt verwendet bei Vertragsstatistiken die gleiche Infrastruktur wie für die angeordneten Statistiken. Diese Infrastruktur ist naturgemäß mit öffentlichen Geldern finanziert, bspw das Unternehmensregister. Ebenso finanzieren die Auftraggeber ihre Vertragsstatistiken mit öffentlichen Geldern (vgl § 23 Abs 2). **Es kann daher kein sachlicher Grund gefunden werden, warum die Hauptergebnisse dieser Statistiken der Öffentlichkeit vorenthalten werden sollten. Auch im Lichte des Verhaltenskodex wäre die Unterdrückung dieser Ergebnisse höchst bedenklich. Daher wird auch diese Änderung abgelehnt.** Überlegenswert wäre jedoch eine ausdrückliche Bestimmung, wie bei der Veröffentlichung von Vertragsstatistiken vorzugehen ist. Denn freilich ist primär der Auftraggeber zur Veröffentlichung der Ergebnisse berechtigt. Erst wenn dieser eine Veröffentlichung unterlässt, wäre die Bundesanstalt zur Veröffentlichung berufen, sofern sie nicht in Selbstverwaltungsrechte eingreift, was bei Bundesministerien aber nicht der Fall wäre.

Gem § 30 Abs 3 muss die Öffentlichkeit gleichzeitig mit dem für eine statistische Erhebung zuständigen Bundesminister von den Ergebnissen informiert werden. Diese überaus strenge Regelung ist zwar einerseits dem Ansehen der amtlichen Statistik überaus dienlich, andererseits geht sie etwas an der Realität vorbei. Es sollte daher angedacht werden, eine etwas flexiblere Regelung zu finden. Man könnte sich dabei am Protokoll vom 20.2.2009 über den unparteiischen Zugang zu Eurostatdaten für Nutzer orientieren.<sup>16</sup> Dieses sieht ua vor, dass die Daten bestimmten Stellen vor Veröffentlichung unter Setzung einer Sperrfrist zu Informationszwecken übermittelt werden.

#### **Zu § 25 (Z 16 des Entwurfes)**

Einer der Hauptgesichtspunkte des Entwurfes ist die Schaffung eines Unternehmensregisters für die Verwaltung, das bei der Bundesanstalt einzurichten ist, wobei die Berücksichtigung der gesetzlichen Interessenvertretungen positiv anzumerken ist. Da die OeNB auch Bundesgesetze vollzieht, sollte sie in § 25 Abs 1 ausdrücklich aufgenommen werden.

Das bestehende Unternehmensregister für statistische Zwecke soll zweigeteilt werden: Ein Teil für die Verwaltung, welches Identitätsdaten beinhaltet, und ein zweiter Teil der darüber hinaus statistische Daten enthält. Das Unternehmensregister für Verwaltungszwecke ist Grundlage für das Unternehmensserviceportal. Wie bereits im Rahmen der grundsätzlichen Position der WKÖ erläutert, ist die Übertragung statistikfremder Aufgaben auf die Bundesanstalt kritisch zu sehen. Andererseits begrüßt die WKÖ grundsätzlich das Vorhaben der Errichtung eines Unternehmensserviceportals, Vereinfachungen für die Unternehmer zu erreichen und diese damit zu entlasten sowie den Ausbau des E-Government zu fördern. Dieses Portal

---

<sup>16</sup> Eurostat, Protokoll vom 20.2.2009 über den unparteiischen Zugang zu Eurostatdaten für Nutzer<sup>1</sup> 4, <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/quality/documents/protocol%20on%20impartiality.pdf>.

benötigt jedoch - wie bereits gesagt - ein Unternehmensregister für Verwaltungszwecke. Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, warum die Bundesanstalt dieses Register betreiben muss. Zwar hat diese freilich eine hochgradige Registerkompetenz, aber es gäbe auch andere Dienstleister, bei denen es zu keiner solchen Interessenkollision käme wie im Falle der Bundesanstalt. **Auch die Gründung eines Tochterunternehmens der Bundesanstalt wäre eine vertretbare Lösung.**

Auf einen Redaktionsfehler in den Materialien wird hingewiesen: Auf Seite 13 wird auf die Verordnung 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl Nr L 293 vom 24.10.1990, S 1 verwiesen. Diese VO wurde mit 1.1.2008 von der VO 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2, ABl Nr L 393 vom 30.12.2006, S 1 „abgelöst“.

Die Materialien begründen umfangreich, dass es sich bei den Daten gem § 25 Abs 1 Z 1 bis 7 um Verwaltungsdaten handelt, und nicht um Statistikdaten. Dieser Ansicht wird nicht entgegengetreten. Höchst problematisch ist jedoch der geplante Abs 7, dem zu Folge die Bundesanstalt, wenn sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt, dass die eingetragenen Daten nicht mehr den Tatsachen entsprechen, die übermittelnde Behörde hiervon zur Überprüfung und Richtigstellung zu informieren hat. Die Materialien geben hierzu folgendes Beispiel:

*„Wenn im Zuge der Tätigkeit der Bundesanstalt ihr zur Kenntnis gelangt, dass ein Datum nicht stimmen kann (zB die Bundesanstalt versucht an einer bestimmten Adresse ein Unternehmen für eine Befragung zu erreichen und es stellt sich heraus, dass das Unternehmen nicht mehr an der Adresse situiert ist), hat die Bundesanstalt die Inhaber der Verwaltungsdaten darauf aufmerksam zu machen (zB das Firmenbuch über die mögliche Unrichtigkeit der Adresse einer Gesellschaft). Auf diese Art und Weise soll gewährleistet werden, dass die Identitätsdaten der Unternehmen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.“*

Die WKÖ anerkennt das Bedürfnis nach einer möglichst hohen Datenintegrität des Unternehmensregisters. Die hier vorgeschlagene Vorgehensweise steht jedoch in hohem Maße im Widerspruch mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Geheimhaltung. Denn die Konsequenz des oben genannten Beispiels wäre, dass das Firmenbuchgericht ein Verfahren nach § 24 FBG einleiten würde und damit - im ersten Schritt - eine Zwangsstrafe von bis zu EUR 3.600 verhängen könnte. Dies alles würde ausgelöst durch einen unzustellbaren Fragebogen, den die Bundesanstalt verschickt hat. Dass es sich hierbei streng genommen um Verwaltungsdaten handelt, wird für die meisten Respondenten schwer begreifbar sein, und legt für diese den Schluss nahe, dass mit den eigentlichen Statistikdaten ebenso verfahren wird, also zB gemeldete Umsatzzahlen der Finanzverwaltung weitergeleitet werden. Dies könnte katastrophale Auswirkungen auf das Meldeverhalten und damit auf die Qualität der amtlichen Statistik haben.

Eine wesentlich schonendere Lösung wäre, wenn die Bundesanstalt versucht, mit dem Unternehmen Kontakt aufzunehmen (bei Änderung der Zustellanschrift zB analog § 21 Abs 3 FBG) und auf die rechtlichen Verpflichtungen hinweist. Gleichzeitig könnte die Bundesanstalt im Unternehmensregister für die Verwaltung eine Markierung setzen, dass diese Daten möglicherweise unrichtig sind. Eine wesentlich optimalere Lösung wäre jedoch die Auslagerung des Unternehmensregisters für Verwaltungszwecke in eine Tochtergesellschaft der Bundesanstalt.

Im Dunklen bleibt weiterhin, wer Änderungen im Register vornehmen kann. Die Materialien vermeinen, dass dem jeweiligen Verwaltungsdateninhaber diese Zuständigkeit zukommt.



Denn nur diese könnten Veränderungen dieser Daten in ihrem Register vornehmen und im Unternehmensregister einpflegen. Welche Adresse oder welcher Firmenname ist nun aber der „richtige“? Jener des Firmenbuches, sofern der Unternehmer im Firmenbuch eingetragen ist? Was passiert, wenn bspw das Datenverarbeitungsregister dem Unternehmensregister einen anderen Firmennamen meldet? Sinn und Zweck eines solchen Registers können - nach Abschluss der Phase der Datenkonsolidierung - wohl nur einheitliche Identifikationsmerkmale sein, genau dies scheint jedoch nicht sichergestellt. Auch stehen diese Ausführungen zumindest in scheinbarem Widerspruch zur Budgetbeilage „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“<sup>17</sup>, wo es unter der Überschrift „Nutzen für Unternehmen“ heißt: *„Profil- oder Stammdaten zentral ändern und automatische Weiterleitung an und Korrektur in alle/n Anwendungen;“*. Das BMF geht daher offenbar davon aus, dass der Unternehmer selbst seine Daten ändert. **Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wer Auftraggeber der Datenanwendung „Unternehmensregister für Verwaltungszwecke“ ist, und daraus resultierend, wohin sich die Betroffenen mit ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten nach § 1 DSGVO 2000 wenden können.**<sup>18</sup>

Die Materialien zu Abs 8 führen aus, dass die bei statistischen Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse nur wiederum für das Unternehmensregister für statistische Zwecke Verwendung finden dürfen. Diese ausdrückliche Regelung wäre äußerst wünschenswert, findet sich jedoch nicht in besagtem Abs 8. Aus dem neuen Abs 10 lässt sich nur eine Befugnis, aber keine Einschränkung ableiten. Weiters soll laut den Materialien der neue Abs 8 den derzeit geltenden Abs 3 und 4 entsprechen. Das ist nicht richtig:

Geltende Fassung § 25 Abs 3 und 4	Geplante Fassung § 25 Abs 8
<p>(3) Zur Erstellung, laufenden Ergänzung und Berichtigung dieser Register dürfen auch personenbezogene Daten aus durchgeführten statistischen Erhebungen sowie Daten aus öffentlichen Registern und Verwaltungsdaten herangezogen werden.</p> <p>(4) Die Personen, die für einen im Register enthaltenen Betroffenen auskunftspflichtig sind, haben auf Befragen der Bundesanstalt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Register enthaltenen Angaben Auskunft zu geben, wenn diesbezüglich begründete Zweifel bestehen und die Richtigstellung oder Vervollständigung nicht auf eine andere Weise rechtzeitig möglich ist.</p>	<p>(8) Die Bundesanstalt darf zur Erstellung, laufenden Ergänzung und Berichtigung der Daten in den Registern gemäß Abs. 2 und 3 personenbezogene Daten aus öffentlichen Registern und statistischen Erhebungen heranziehen.</p> <p>Die Personen, die für einen der in diesen Registern enthaltenen Betroffenen auskunftspflichtig sind, haben auf Befragen der Bundesanstalt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesen Registern enthaltenen Daten Auskunft zu geben, wenn diesbezüglich begründete Zweifel bestehen und die Richtigstellung oder Vervollständigung nicht auf eine andere Weise rechtzeitig möglich ist</p>

Wie aus dieser direkten Textgegenüberstellung ersichtlich, soll es der Bundesanstalt in Zukunft verwehrt sein, Verwaltungsdaten zur Erstellung, laufenden Ergänzung und Berichtigung der Daten des statistischen Unternehmensregisters heranzuziehen. Abgesehen davon, dass die

<sup>17</sup> Beilage zum Budget 2009 „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ 9,

[http://www.bmf.gv.at/BUDGET/budgets/2009/beilagen/Verwaltungskosten\\_senken\\_01042009\\_os.pdf](http://www.bmf.gv.at/BUDGET/budgets/2009/beilagen/Verwaltungskosten_senken_01042009_os.pdf) .

<sup>18</sup> Auf das Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz des BKA vom 14. Mai 2008, GZ BKA–810.016/0001-V/3/2007 (insbes Punkt 4) wird hingewiesen,

<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=29801> .

Materialien diese Änderung schlichtweg verschweigen, ist sie weder notwendig noch geboten. Zwar könnte man behaupten, dass der neue Abs 4 ohnedies jeglichen Bedarf abdeckt, nur ist eine Beurteilung in die Zukunft äußerst schwierig. Im Übrigen hat man offenbar jetzt schon übersehen, dass die Adressmerkmale der Arbeitsstätten (Abs 2 Z 2) über die Beitragsgrundlagenachweise gem § 34 ASVG vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger beschafft werden. In Abs 4 laut Entwurf fehlt jedoch diese Möglichkeit der Datenbeschaffung. **Es liegt wohl weder im Interesse der Bundesstatistik noch der Mitglieder der WKO, dass im Falle des Auftauchens neuer Verwaltungsdatenquellen das BStatG 2000 erneut novelliert werden müsste, weshalb für die Beibehaltung des bisherigen Abs 3 eingetreten wird.** Der Vollständigkeit halber sei auf Art 24 VO 223/2009 über europäische Statistiken verwiesen, der ausdrücklich verlangt, dass „[...] die NSÄ und andere einzelstaatliche Stellen und die Kommission (Eurostat) aus ihrem jeweiligen öffentlichen Verwaltungssystem Zugang zu Verwaltungsdatenbeständen, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind [haben]. [...]“. Ferner sollte diese Novelle zum Anlass genommen werden um in Abs 8 aE gesetzlich klarzustellen, in welchen Fällen *„die Richtigstellung oder Vervollständigung [...] auf eine andere Weise [nicht] rechtzeitig möglich ist.“*

Um den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, wäre eine Löschanordnung in § 25 aufzunehmen.

#### **Zu § 26 (Z 17 des Entwurfes)**

Gem § 26 2. Satz darf die Bundesanstalt keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher Person welches bPK-AS zugeordnet ist. Dies sollte analog für die Unternehmenskennzahl gelten. Unverständlich ist, warum in Satz 1 auf die **Unternehmenskennzahl gem § 25 Abs 1 Z 7** verwiesen wird, denn der im Unternehmensregister enthaltene Identifikator heißt **Unternehmenskennziffer**. Mit Unternehmenskennzahl meint zumindest **§ 15 Abs 1** jene Zahl *„die durch nicht-umleitbare Ableitungen aus der Kennziffer des Unternehmensregisters (§ 25 Abs 1 Z 7) zu bilden ist.“*

Im Übrigen sollte das Aufzeichnungsverbot gem § 26 2. Satz ausdrücklich in § 15 aufgenommen werden.

#### **Zu § 30 (Z 18 des Entwurfes)**

Siehe dazu bereits oben.

#### **Zu den §§ 37 und 38**

Die Stellung des fachstatistischen Leiters müsste ebenfalls Gegenstand dieser Novelle sein, weil sie den modernen Rahmenbedingungen, wie sie insbesondere im Verhaltenskodex festgehalten sind, nicht mehr entspricht.

Der fachliche Leiter (auch fachstatistischer Generaldirektor genannt) und der kaufmännische Geschäftsführer (auch kaufmännischer Generaldirektor genannt) sind durch den Bundeskanzler auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen (§ 37 Abs 2). Ein Wiederbestellungsver-

bot nach Ablauf dieser fünf Jahre besteht nicht. Ein Dokument<sup>19</sup> zum Verhaltenskodex führt in diesem Zusammenhang Folgendes aus:

*„Based on public choice school of economic theory, a long and non-renewable term of office have been identified as key factors of personal independence of a head of an institution, reinforcing the institutions' independence. In so far fixed (and short) renewable terms of office seem to be more likely to entail a risk for the personal independence of a head of an institution, in particular when the decision on reappointment has come close.“*

Die WKÖ schlägt daher vor, § 37 Abs 2 dahingehend zu ändern, dass die Generaldirektoren auf bspw sieben Jahre bestellt werden, ohne Möglichkeit zur Wiederbestellung. Die jederzeitige Widerrufbarkeit der Bestellung aus wichtigen Gründen (§ 37 Abs 3) stellt ebenfalls eine Gefährdung der persönlichen Unabhängigkeit der Leitung der Bundesanstalt dar. Die Materialien zur Stammfassung<sup>20</sup> verweisen auf § 27 AngG als wichtigen Grund. Dieser Verweis wäre in den Gesetzestext aufzunehmen. Ferner wäre in Anlehnung an die Vorschriften für Leiter von Regulierungsbehörden<sup>21</sup> § 38 Abs 1 dahingehend zu ergänzen, dass Weisungen der Bundesminister zu hoheitlichen Aufgaben schriftlich und begründet erteilt werden müssen.

#### **Zu den §§ 63 bis 65 (Z 23 des Entwurfes)**

§ 63 Abs 1 enthält einen vermutlichen Redaktionsfehler, weil die Wirtschaftskurie nicht mehr ausdrücklich errichtet wird bzw wurde, obwohl ihre Mitglieder weiterhin zu den Fachbeiräten hinzugezogen werden können (§ 63 Abs 2 Z 3).

Grundsätzlich ist den Ausführungen in den Materialien Recht zu geben, dass die überwiegende Anzahl der Aufgaben der Statistischen Zentralkommission heute vom Statistikrat erfüllt werden. Die Abschaffung eines seit 1863 in unterschiedlichen Ausprägungen und kurzen Unterbrechungen existierenden Gremiums<sup>22</sup> bedarf jedoch eingehender Diskussion.

So unterscheiden sich diese beiden Gremien sowohl in der Zusammensetzung als auch in ihren Eigenschaften. Der Statistikrat versteht sich als unabhängiges Expertengremium, während die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission Vertreter der entsendenden Institutionen sind. Außerdem unterliegen die Statistikeräte nach § 10 Geschäftsordnung für den Statistikrat<sup>23</sup> einer Verschwiegenheitspflicht. Hinsichtlich der Aufgaben sind jene des Statistikrates in § 47 einzeln aufgezählt, während Aufgabe der Statistischen Zentralkommission die Beratung „in Fragen der Bundesstatistik von allgemeiner Bedeutung“ ist. Bedenklich ist ferner, dass in Zukunft der fachliche Leiter der Bundesanstalt die Fachbeiräte entsprechend ihren Fachgebieten zu errichten hat. Bislang war dies Aufgabe der Statistischen Zentralkommission.<sup>24</sup>

<sup>19</sup> Eurostat, Überblick über den institutionellen Aufbau der nationalen statistischen Ämter und Eurostats vom 7.10.2005, 4, <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/quality/documents/instfinal.pdf> .

<sup>20</sup> ErläutRV 1830 BlgNR 20. GP 46, [http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XX/II/I\\_01830/fname\\_140758.pdf](http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XX/II/I_01830/fname_140758.pdf) .

<sup>21</sup> S § 6 KommAustria-Gesetz und § 79 Eisenbahngesetz.

<sup>22</sup> Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg), Von der Direction der Administrativen Statistik zum Österreichischen Statistischen Zentralamt 1840 - 1990, 8, 11, 13, 14, 20, 22, 24, 44.

<sup>23</sup> Geschäftsordnung für den Statistikrat der Bundesanstalt Statistik Österreich vom 6. März 2007, genehmigt vom BK zu BKA-GZ 183.500/0009-I/8/2007,

[http://www.statistik.at/web\\_de/ueber\\_uns/statistikrat/mitglieder\\_des\\_statistikrates\\_und\\_geschaeftsordnung/index.html](http://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/statistikrat/mitglieder_des_statistikrates_und_geschaeftsordnung/index.html) .

<sup>24</sup> Gem § 6 Abs 2 V über die Statistische Zentralkommission BGBl 31/1966.



Für den Fall, dass die Organisation der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Jahresversammlung der Statistischen Zentralkommission einen zu hohen Aufwand bedeutet, so kann die WKÖ nur unter folgenden Voraussetzungen der Abschaffung zustimmen:

1. Breitere Definition des Aufgabenbereichs des Statistikrates zB durch Aufnahme der derzeitigen Formulierung des § 64 in § 47:  
§ 47 Abs 1 neu:  
*„Aufgabe der Statistikrates ist die Beratung der Bundesministerien, der Organe der Bundesstatistik und der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ in Fragen der Bundesstatistik von allgemeiner Bedeutung.“*  
Der bisherige Absatz 1 wird in Absatz 2 umbenannt, alle anderen Absätze entsprechend unnummeriert. Der neue Absatz 2 wird eingeleitet mit *„Dem Statistikrat obliegt insbesondere:...“*
2. Prüfung der Notwendigkeit der Verschwiegenheitspflicht für Statistikräte, bejahendenfalls gesetzliche Klärung, welche Themen unter die Verschwiegenheitspflicht fallen.
3. Einrichtung und Abgrenzung der Fachgebiete der Fachbeiräte durch den Statistikrat.
4. Keine Vergrößerung des Kreises der Mitglieder des Statistikrates.

Wünschenswert wäre darüber hinaus die gesetzliche Klarstellung, dass die Statistikräte ihr Amt „ad personam“ ausüben, also die Aufgaben in ihrem eigenen Namen wahrnehmen. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich Statistikräte nicht durch andere Personen, nicht einmal durch andere Mitglieder des Statistikrates (im Gegensatz zum Wirtschaftsrat, vgl § 50 Abs 3) vertreten lassen können.

#### Zu § 73 Abs 7 (Z 24)

Unklar ist, was mit „Unternehmensdaten der Finanzbehörden des Bundes“ gemeint ist.

### Schlussbemerkungen

Wie bereits einleitend erwähnt, ist es keineswegs die Absicht der WKÖ Verwaltungsvereinfachungen für Unternehmen und die öffentliche Hand zu verhindern. Jedoch sind vorschnelle und unüberlegte Aktionen zu vermeiden. Der WKÖ schlägt zur breiteren Diskussion des Entwurfes sowie weiteren Novellierungsbedarfs die Einberufung einer Arbeitsgruppe vor, in denen die wichtigsten Statistiknutzer sowie die weiteren betroffenen Stellen vertreten sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Gleichzeitig wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin